

# **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft gemäß § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex**

## **- Erklärung zum Corporate Governance Kodex -**

Die EUWAX Aktiengesellschaft als börsennotierte Gesellschaft ist gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 AktG jährlich verpflichtet zu erklären, dass den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die Gesellschaft folgte in der Vergangenheit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der abgegebenen Entsprechenserklärungen.

Der Kodex blieb im Jahr 2023 unverändert. Die Fassung vom 28.04.2022 ist am 27.06.2022 in Kraft getreten und bildet die Basis für die aktuelle Erklärung zum Corporate Governance Kodex.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde und wird bis auf die folgenden Punkte entsprochen:

### **A 1 und A 3 Nachhaltigkeit**

Die Empfehlungen A1 und A3 werden von der Gesellschaft nicht vollständig umgesetzt, jedoch sind gegenüber dem Vorjahr wesentliche Fortschritte erzielt worden. Umsetzungsmaßnahmen zu Nachhaltigkeitsthemen sind komplex und benötigen einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf. So wurden beispielsweise im Rahmen einer Wesentlichkeitsanalyse Auswirkungen, Chancen und Risiken für das Unternehmen systematisch identifiziert und bewertet. Die Systematik zur Erfassung von Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne von Risikotreibern im Risikomanagementsystem des Unternehmens wurde vervollständigt. Nachhaltigkeitsaspekte werden in der Geschäftsstrategie und in relevanten Funktionalstrategien berücksichtigt. Prozesse und Systeme zur Erfassung nachhaltigkeitsbezogener Daten sind in der Umsetzung und wurden teilweise bereits eingeführt, z.B. im Risikomanagement, in der Dienstleistungsauswahl und bei der Treibhausgasbilanzierung. Das Thema Nachhaltigkeit wird aufgrund der Konzernstruktur nicht singular von der EUWAX Aktiengesellschaft bearbeitet, sondern innerhalb der Gruppe Börse Stuttgart behandelt.

### **B 3 Besetzung des Vorstands**

Die Gesellschaft weicht in einem Fall der Vorstandsbestellung von der Empfehlung B 3 ab, wonach die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll. Herr Dr. Manfred Pumbo wurde vom 01.07.2021 bis 30.06.2026 zum Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft bestellt. Hintergrund ist, dass Herr Dr. Pumbo für den gleichen Zeitraum zum Vorstand der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., der Holding der Gruppe Börse Stuttgart, bestellt wurde.

### **D 4 Bildung eines Nominierungsausschusses im Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund seiner Geschäftsordnung grundsätzlich die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. In der Diskussion über die Notwendigkeit der Bildung eines Nominierungsausschusses in einem Gremium, das laut Satzung der EUWAX Aktiengesellschaft aus sechs Mitgliedern besteht, besteht weiterhin Einvernehmen im Aufsichtsrat, derzeit darauf zu verzichten, da ein Nominierungsausschuss nicht zu einer Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit führen würde.

## **G 6, G 8 sowie G 10 Vergütung des Vorstands**

Die Gesellschaft weicht von den Empfehlungen G 6, G 8 sowie G 10 des Kodex ab. Die Abweichung hat folgende Gründe:

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH (herrschendes Unternehmen) und der EUWAX Aktiengesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Beide Gesellschaften haben ein gemeinsames Vergütungssystem für ihre Leitungsorgane beschlossen. Das gemeinsame Vergütungssystem wurde vom Aufsichtsrat gemeinsam mit externen, unabhängigen Experten erarbeitet. Für die EUWAX Aktiengesellschaft wurde das gemeinsame Vergütungssystem in der Hauptversammlung vom 17.06.2021 verabschiedet. Die Vorstände der EUWAX Aktiengesellschaft erhalten eine Fixvergütung. Daneben sieht das gemeinsame Vergütungssystem vor, dass eine variable Vergütung allein beim herrschenden Unternehmen bezahlt wird. Die Zielsetzungen für die variable Vergütung enthalten auch Ziele, die der EUWAX Aktiengesellschaft dienen. Die Bewertung der Ziele und die Festsetzung der variablen Vergütung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung des herrschenden Unternehmens.

Eine daneben zu gewährende variable Vergütung auch bei der EUWAX Aktiengesellschaft würde die Komplexität zusätzlich erhöhen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat bei der Beratung und Überwachung des Vorstands die Überzeugung gewonnen, dass die Mitglieder des Vorstands ihre Aufgaben sorgfältig und hochmotiviert wahrnehmen, auch ohne zusätzliche finanzielle Anreize durch variable Vergütungsbestandteile durch die Gesellschaft.

Die Vorstandsmitglieder erhalten derzeit keine Versorgungszusagen von der EUWAX Aktiengesellschaft. Der Gesellschafter des herrschenden Unternehmens hat für den Vergleich zwischen der Geschäftsleitung und dem oberen Führungskreis und der relevanten Belegschaft keine weiteren Abgrenzungsmerkmale festgelegt.

Das beschlossene Vergütungssystem sieht vor, dass das herrschende Unternehmen bei der Gewährung variabler Vergütung die Vorgaben des Kodex beachtet. Dabei hält das herrschende Unternehmen die Empfehlungen G 1 bis G 16 ein bis auf folgende Ausnahmen: Abweichend von der Empfehlung G 6 sind aus Gründen der Vereinfachung alle Ziele für die variable Vergütung aktuell auf zumindest drei Jahre ausgerichtet. Abweichend von der Empfehlung G 8 kann vom Vergütungssystem abgewichen werden, wenn besondere Gründe im Gesellschaftsinteresse dies verlangen und die Rentabilität des Abweichens gewährleistet ist. Abweichend von der Empfehlung G 10 werden die variablen Vergütungen nicht aktienbasiert gewährt, nachdem entsprechende Aktien nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die variable Vergütung hat eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, wobei mindestens drei Jahre zugrunde gelegt werden. Die variable Vergütung nimmt an negativen Entwicklungen des Betrachtungszeitraums teil. Abschlagszahlungen auf die Jahresboni können erfolgen, allerdings steht die endgültige Höhe erst nach Ende des Betrachtungszeitraums fest, so dass eine Rückzahlung der Abschläge möglich ist. Der Betrachtungszeitraum beträgt mindestens drei Jahre.

*Stuttgart, im Februar 2024*

*Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft*